

SATZUNG

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waldbronn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.05.2018, zuletzt geändert am 11.09.2024, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Waldbronn unterhält den Kindergarten Schwalbennest und die Krippe Villa Kinderbunt (Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTagG) als öffentliche Einrichtungen. Der Benutzungsanspruch wird in der Regel auf die Einwohner der Gemeinde und Personen, die ein Grundstück oder ein Gewerbe in der Gemeinde haben, beschränkt.
- (2) Der Besuch der Einrichtungen steht allen Kindern ohne Rücksicht ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vorschrift des § 2 der Satzung.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht. Er ist Dienstvorgesetzter für das Personal der Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Er soll die Kinder im Hinblick auf ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

- (4) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt (Gebühr) erhoben.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- (1) Im Kindergarten Schwalbennest werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in der Krippe Villa Kinderbunt werden Kleinkinder im Alter zwischen eins und drei Jahren aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Die Zulassung zum Besuch des Kindergarten Schwalbennests erfolgt jeweils zum Beginn des Kalenderjahres. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach dem Lebensalter (ältere vor jüngeren Kindern) und unter Berücksichtigung des Erstwunsches der Eltern. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall aus besonderen Gründen gemacht werden.
- (5) Die Zulassung zum Besuch der Kinderkrippe Villa Kinderbunt erfolgt aufgrund von freien Plätzen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach dem Lebensalter (ältere vor jüngeren Kindern) und unter Berücksichtigung des Erstwunsches der Eltern. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall aus besonderen Gründen gemacht werden.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierfür ist die Bescheinigung nach Anlage 1 vorzulegen. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag sind zu verwenden: Unterzeichneter Anmeldebogen (Anlage 2) sowie Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1). Gemäß dem Masernschutzgesetz ist der Einrichtung vor Aufnahme ein Nachweis über den Impfstatus gegen Masern vorzulegen.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 4

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (beispielsweise Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:
 1. in der Krippe Villa Kinderbunt - für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre
 - a) in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6h/Tag - 30h/Woche)
 2. im Kindergarten Schwalbennest - für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - a) in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6h/Tag – 30h/Woche)
 - b) in der Ganztagesgruppe von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr (9h/Tag – 45h/Woche)
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (5) Es wird gebeten, die Bring- und Abholzeiten der Einrichtung zu berücksichtigen, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Für die Ferienbetreuung im Kindergarten Schwalbennest gelten dieselben Öffnungszeiten wie für die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Waldbronn beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind entsprechend des § 2 Abs. 1 Nummer 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert:
 - a) Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - b) Während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) Während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird deshalb empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Mitwirken der Eltern

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach § 3 Abs. 7.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen abgemeldet.

- (5) Die Gemeinde Waldbronn kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 3. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
 4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen.
- (6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 13 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung in einem laufenden Kalendermonat wird die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Die Gebühr ist während der Ferienzeit und auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung der Gebühr wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich (ohne den Ferienmonat August):

Kindertages- einrichtungsjahr	1-Kind- Familie		2-Kind- Familie		3-Kind- Familie		4-Kind- Familie und mehr	
	23/24	24/25	23/24	24/25	23/24	24/25	23/24	24/25
a) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kindergarten)	191 €	205 €	144 €	155 €	94 €	101 €	33 €	35 €
b) Ganztagesgruppe Kindergarten (GT-Kindergarten)	409 €	440 €	316 €	340 €	205 €	220 €	67 €	72 €
c) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kinderkrippe)	445 €	479 €	331 €	356 €	224 €	240 €	89 €	95 €

(3) Die Verpflegungsgebühr für Kinder im Kindergarten Schwalbennest (Ganztagesbetreuung) beträgt je Verpflegungstag 4,26 € (Mittagessen).

(4) Im Krankheitsfall bzw. bei rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage nur dann, wenn eine Krankmeldung/Entschuldigung bis spätestens 08:00 Uhr am Krankheits- bzw. Fehltag erfolgt. Verspätete Anrufe können nicht berücksichtigt werden.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 11 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 11.09.2024 tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Anlage1

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetzes

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

wurde am _____
von mir auf Grund § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinie über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit dem Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.
Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.

Datum und Unterschrift	Stempel und Unterschrift des Arztes
------------------------	-------------------------------------

Anlage 2

Anmeldebogen

1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
Plz, Ort	Einrichtung, Betreuungsform, Gruppe
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

2. Eltern

1. Sorgeberechtigter	Name	Sorgeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon Privat		
		Arbeitsplatz		
2. Sorgeberechtigter	Name	Sorgeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon Privat		
		Arbeitsplatz		

3. Besondere Vermerke

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und das gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt

Datum	Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten	Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten
-------	---------------------------------------	---------------------------------------

Anlage 3

Anschrift der Einrichtung

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte besteht **keine** Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------